



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Vincent Drews

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 4. APR. 2017

**Bearbeitungszeiten der Dresdner Ausländerbehörde - Nachfrage zur
Anfrageantwort AF1533/17
AF1610/17**

Sehr geehrter Herr Drews,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Einleitend vielen Dank für die Beantwortung der Anfrage zum Gegenstand „Bearbeitungszeiten der Dresdner Ausländerbehörde“ (AF1533/17). Mit Blick auf die Antwort zur Frage 1 der ursprünglichen Anfrage, der Dauer der Bearbeitungszeiten zwischen der Ausreichung der Fiktionsbescheinigung und der Aufenthaltserlaubnis, haben sich mir Nachfragen ergeben, um deren Beantwortung ich Sie bitten möchte.

- 1. Wie vereinbaren sich die derzeitigen Wartezeiten zur Beantragung eines Aufenthaltstitels nach Abschluss des Asylverfahrens mit Artikel 24 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU?“**

Die Wartezeiten sind mit den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie aus Artikel 24 Abs. 1 und Abs. 2 vereinbar. Dort heißt es, dass ein Aufenthaltstitel „so bald wie möglich“ nach der Anerkennung erteilt werden muss. Die Richtlinie setzt keine konkrete Frist und spricht auch nicht von einer sofortigen Ausstellung.

Insoweit verweise ich nochmals auf die Beantwortung der Anfrage AF1533/17, wonach die Ausländerbehörde bspw. nicht die Dauer der Übersendung der benötigten Asylakten durch die Zentrale Ausländerbehörde des Freistaates Sachsen (ZAB) beeinflussen kann. Aufgrund der Weisungslage des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) ist die Ausländerbehörde verpflichtet, den Erhalt dieser Akten abzuwarten. Dies dient nicht zuletzt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Denn nur so kann die Identität der Asylberechtigten in Hinblick auf die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge und den elektronischen Aufenthaltstitel zweifelsfrei bestimmt werden. Die Wartezeit auf einen Termin in der Ausländerbehörde deckt sich i. d. R. mit der Zeit, die für die Zusendung dieser dringend benötigten Akten für den Abschluss des Verfahrens abgewartet werden muss. Trotz der Beschleunigung der Zusendung der Akten durch die

ZAB entspricht es immer noch der Realität, dass viele Akten erst einige Wochen nach der Anerkennung der Schutzsuchenden in der Ausländerbehörde eingehen.

„2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage verweigert das Bürgeramt Inhaberinnen und Inhabern von Fiktionsbescheinigungen den Zuzug nach Dresden und wie viele Personen sind davon seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes des Bundes betroffen gewesen (sollten keine genauen Angaben vorliegen, bitte Schätzung)?“

Bis 21. Februar 2017 wurde die Anmeldung von Inhabern einer Fiktionsbescheinigung aus anderen Landkreisen auf Grundlage von § 23 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) abgelehnt.

Demnach „[...] hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit dem Personalausweis, dem vorläufigen Personalausweis, dem Ersatz-Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers [...] vorzulegen.“

Durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) wurde auf Nachfrage des Dresdner Bürgeramtes im letzten Jahr zunächst die Auffassung vertreten, dass bis zur Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge (Passersatzpapier) eine Anmeldung auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BMG nicht möglich sei. Aufgrund der Weisungslage des SMI wurde nämlich klargestellt, dass die Fiktionsbescheinigung kein Identitätsdokument darstellt. Die Ausländerbehörden wurden verpflichtet, eine entsprechende Eintragung auf der Fiktionsbescheinigung vorzunehmen. Da die Aufzählung der geeigneten Identitätspapiere abschließend ist, konnte ein Fiktionsinhaber folglich die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 BMG nicht erfüllen. Aus diesem Grund musste die Anmeldung verweigert werden.

Durch erneute Anfrage des Bürgeramtes bei der LDS wurde erst im Februar 2017 die Auffassung vertreten, dass eine Anmeldung trotzdem ermöglicht werden müsse und dass Inhaber von Fiktionsbescheinigungen auch aufgefordert werden können, nach der Ausstellung ihres Reiseausweises für Flüchtlinge die entsprechenden Identitätsdokumente bei der Meldebehörde vorzulegen. Die im Freistaat Sachsen geltende Weisungslage, wonach die Ausländerbehörde den Eingang der Asylakten nach asylrechtlicher Anerkennung abwarten muss und die daraus resultierende Verzögerung bei der Ausstellung von Identitätspapieren, könne jedenfalls nicht mehr zum Nachteil der Fiktionsinhaber führen. Das Bürgeramt hat deshalb unverzüglich nach Kenntnisnahme der geänderten Rechtsauffassung die vorherige Praxis eingestellt und ermöglicht seit dem 22. Februar 2017 die Anmeldung mit einer Fiktionsbescheinigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert